

MESSAGE

Internationale Zeitschrift für Journalismus

VERWEIGERER VOM DIENST

Leseprobe aus Heft 4-2014

In jeder Ausgabe bietet *Message* über zwanzig Beiträge zu aktuellen Fragen des deutschen und internationalen Journalismus. Immer sind einige dabei, die – durchaus gewollt – für Aufregung in den Redaktionen sorgen.

Um Ihnen einen kleinen Einblick in das Angebot der aktuellen Ausgabe zu geben, stellen wir immer einige Texte im Originallayout als PDF zum Herunterladen bereit. Dazu gehört der von Ihnen gewählte Beitrag.

Message erscheint vier Mal im Jahr. Zu jeder *Message* gehört immer auch das *Message*-Podium.

Sie können *Message* abonnieren: Im Internet unter der Adresse www.message-online.com oder per E-Mail unter message@evangemeindeblatt.de. Der Jahresbezugspreis beträgt 48,00 € (D/A/CH frei Haus, übriges Ausland plus Porto). Studenten/Volontäre und Mitglieder des »Netzwerk Recherche« zahlen nur 33,60 € (Nachweis erforderlich).

- *Message* beleuchtet die aktuellen Trends im Journalismus.
- *Message* bietet fundierte Analysen der deutschen und internationalen Medienwirklichkeit.
- *Message* ist praxisorientiert. Und selbstkritisch.

Kolumne

VERWEIGERER VOM DIENST

Oft stehen Journalisten mit ihren Anfragen mauernden Behörden gegenüber. Die Ämter wissen selten, wo ihr Dienstgeheimnis endet. Mit einer Datenbank für Presseauskunftsurteile verschafft das Netzwerk Recherche Abhilfe.



Zu oft verweigern Behörden Auskünfte auf Anfragen von Journalisten. Sie berufen sich dabei in der Regel auf angebliche Ausnahmen nach den jeweils gültigen Landespressegesetzen. Dass viele dieser Antwortverweigerer damit das Gesetz brechen, ist meist unbekannt.

Häufig ist Unwissen der Grund für die Auskunftsverweigerung und nicht böser Wille. Denn die meisten Behörden sind schlicht unzureichend informiert, was sie sagen müssen und was sie verschweigen dürfen. Sie handeln aus Ahnungslosigkeit wie ostpreußische Gutsherren. Oft reicht es in diesen Fällen schon, die »Auskunftsfreude« zu erhöhen, wenn man den Behörden einen rechtlich fundierten Brief schickt, in dem man ihnen erklärt, warum sie reden müssen.

So gilt das Dienstgeheimnis der Beamten etwa nicht für Auskünfte an Journalisten und ist deswegen irrelevant, wenn es um Anfragen von Reportern geht. Die wenigsten Beamten

wissen das. Überraschenderweise steht dieser Ausnahmetatbestand aber nicht in den Landespressegesetzen.

KAMPF GEGEN DIE UNWISSENHEIT

Wir vom Netzwerk Recherche wollen hier ansetzen und das Unwissen bekämpfen. Wir wollen jedem Journalisten

DAS RECHTSPORTAL

Unter auskunftsrecht.netzwerkrecherche.de sind insgesamt siebenundzwanzig Urteile zum Presseauskunftsrecht archiviert (Stand: September 2014). Die erfassten Fälle sind nutzerfreundlich in erfolgreiche und nicht erfolgreiche Klagen gegliedert; eine dritte Suchkategorie fasst diejenigen Fälle zusammen, in denen nur teilweise eine Auskunft erteilt wurde.

Quelle: auskunftsrecht.netzwerkrecherche.de

Suche in Urteilen zu Landespressegesetzen

Ihre Suche eingabe

79 Urteile

Auskunft erteilt

JA (28)

NEIN (34)

TEIL (6)

Ebenen

Baden-Württemberg (9)

Bayern (6)

Berlin (1)

Berlin-Brandenburg (9)

Bremen (1)

Hamburg (1)

Hessen (2)

Mecklenburg-Vorpommern (1)

NRW (18)

Niedersachsen (6)

Rheinland-Pfalz (1)

Saarland (4)

Sachsen (1)

Schleswig-Holstein (1)

Gerichte

BGH (2)

BUND BVVG 1 BvR 1307/91 2000 LPG BVerfG

Erfolgswort: Grundbuch

BUND BVwG 3 C 41.03 2003 LPG BundVerwG

Abgelehnt: Stasi-Unterlagen-Gesetz; Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen; Ausspähung; personenbezogene Informationen; personenbezogene Informationen; allgemeines Persönlichkeitsrecht; Privatsphäre; Recht am gesprochenen Wort; informationell Grundrechte von Amtsträgern; Aufarbeitung der Stasi-Tätigkeit; Forschung; Presse; politische Bildung; Zweckbindung erhobener verfassungskonforme Auslegung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes; Vollstreckungsgegenklage

BUND BVwG 6 B 15.12 2012 LPG BundVerwG

Abgelehnt: Persönliche Daten; schutzbedürftige Daten lebender Personen; Verwaltungsbeschwerde

BUND BVwG 7 C 139.81 1984 LPG BundVerwG

Abgelehnt: Rundfunkanstalten; In welchem Umfang Bundes- und Landesbehörden sowie ihnen zuzurechnende Haushaltsmitteln Leistungen an Rundfunkanstalten zur Programmfinanzierung erbringen

BUND BVwG 6 A 2.12 2013 LPG BundVerwG

Abgelehnt: NS-Belastung ehemaliger Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes und seiner Vorgängerorgane

BUND BVwG 7 VR 6. 11 2011 LPG BundVerwG

Abgelehnt: Einstweilige Anordnung; NS-Belastung ehemaliger Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes; Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht

◀◀ Die Datenbank kategorisiert Klagen danach, ob sie erfolgreich waren oder abgelehnt wurden.

▼ Die gesammelten Urteile reichen zum Teil Jahrzehnte zurück, im Fall des Branchendienstes Rundfunk-Berichte gegen den Südwestrundfunk bis 1984.

Sachgebiet:
Presserecht
Rundfunkrecht

Rechtsquellen:
GG Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 20 Abs. 3, Art. 1 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1, Art. 99
Landespressegesetz Bad.-Württ. § 4 Abs. 1, § 25 Abs. 2
VwVfG Bad.-Württ. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1
Staatsvertrag über den Südwestfunk VwGO § 50 Abs. 1 Nr. 1

Stichworte:
Recht des Staatsvertrages über den SWF nicht revisibel; keine Revisibilität zur Ergänzung von Landesrecht herangezogener allgemeiner Rechtsgrundsätze; Bedeutung der Presse im freiheitlich-demokratischen Staat; Pflicht der Behörden zu großzügiger Informationspolitik; Regelung von Auskunftsansprüchen durch Pressegesetzgebung, nicht durch GG; Pressefreiheit als staatsgerichtliches Grundrecht; kein verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch der Presse gegenüber dem Rundfunk

Leitsatz:

Urteil vom 13. Dezember 1984 - BVerwG 7 C 139.81 -

in Deutschland helfen, sein Recht wahrzunehmen. Zu diesem Zweck haben wir die siebenundzwanzig wichtigsten Urteile zu den Landespressegesetzen gesammelt und in einer Datenbank aufbereitet, die jeder kostenlos einsehen und nutzen kann. In dieser Datenbank finden sich die Argumente, die benötigt werden, um eine Auskunft zu erstreiten. Die Datenbank kann nach den Urteilen durchstöbert werden, man kann die Rechtsprechung im Volltext durchsuchen oder die entsprechenden Leitsätze durchlesen.

ARGUMENT AMTSGEHEIMNIS IST OBSOLET

Mit Hilfe der Urteile kann man sich schlau machen, um besser argumentieren zu können. Denn nur wer weiß, wie die Rechtsprechung tatsächlich aussieht, kann sich bei mauernden Behörden durchsetzen. Das Amtsgeheimnis gibt es nicht mehr.

Ein Beispiel, wie man die Datenbank einsetzen kann: Wenn eine Stadtverwaltung die Auskunft zu einem Honorar an kommunale Berater verweigert, weil diese »geheim« seien, kann man in der Datenbank nach dem Stichwort »Geschäftsgeheimnisse« suchen. Dann findet man unter anderem ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf, in dem »Geschäftsgeheimnisse« eng definiert werden. Ein Auftrag ist demnach nur dann geheim, wenn die Auskunft über dessen Höhe Kalkulationsdetails der auftragnehmenden Firma offen legen würde. Das bedeutet im Klartext: Jeder kommunale Auftrag muss öffentlich gemacht werden. Denn die Höhe eines Auftrages alleine erlaubt keinen Einblick in die Bücher des Auftragnehmers. Kommunen müssen bekannt machen, wem sie wieviel Geld für welche Dienstleistung gezahlt haben. Die Sache ist eindeutig.

Wenn jemand also von seiner Stadt wissen will, was die Rasenreinigung nach dem Popkonzert gekostet hat, kann er der Verwaltung einen Brief schreiben, und mit Fug und Recht sagen, er habe ein Recht auf Antwort, weil in einem ähnlichen Fall das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Bekanntgabe von

angeblichen »Geschäftsgeheimnissen« angeordnet hat. Jeder kann das Urteil zitieren und die jeweilige Stadt bitten, das geltende Recht einzuhalten. Meist wirkt das schon.

AUS DEM GRUNDGESETZ ABGELEITET

Der Grund für die überraschende Stärke des Auskunftsrechtes im Verhältnis zu anderen Rechten wie dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist schnell erklärt: Das Recht der Presse auf Information ist direkt aus dem Grundgesetz abgeleitet. Im Verhältnis zu anderen Rechten wie dem IFG wiegt es damit im Rechtsstreit schwerer. Die Waage neigt sich leichter zu Gunsten des auskunftsbegehrenden Journalisten.

Die Datenbank des Netzwerk Recherche wird ständig erweitert. Wir freuen uns über neue Urteile. Aber auch wenn jemandem wichtige Urteile auffallen, die in der Datenbank fehlen, sind uns Hinweise willkommen. Wir ergänzen unsere Datenbank ständig.



David Schraven ist Geschäftsführer und Redaktionsleiter von correct!v sowie Schatzmeister des Netzwerk Recherche. [@davidschraven](https://twitter.com/davidschraven)